

Gemeinde Sengenthal

KINDERTAGESSTÄTTE STERNSCHNUPPE



BENUTZUNGSORDNUNG

Die Gemeinde Sengenthal erlässt in Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte und nach Anhörung des Elternbeirats folgende Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte Sternschnuppe“ Sengenthal – nachstehend KiTa genannt.

1. Rahmenbedingungen, Konzeption

Soweit nachstehend keine Regelung für das Leistungsangebot der KiTa beschrieben ist, gilt die Konzeption der KiTa. Diese regelt alle pädagogischen und organisatorischen Abläufe der Einrichtung.

Die Eltern erklären sich durch die Unterschrift auf der Buchungserklärung/ Anmeldung mit der Konzeption einverstanden. Sonstige Erziehungsberechtigte haben unter Vorlage einer Vollmacht das Sorgerecht für das angemeldete Kind nachzuweisen.

2. Öffnungszeiten, Schließtage, Krankheiten, Masernschutzimpfung, Haftung

2.1 Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.September und endet am 31. August des Folgejahres.

2.2 Die KiTa ist Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

2.3 Wir bieten für **alle** Krippenkinder, sowie für die Buchungszeit über 12.30 Uhr hinaus den Kindergartenkindern, täglich warmes Mittagessen an. Die Kosten für die Nahrungsmittel tragen die Eltern.

- 2.4 Die KiTa schließt ihren Betrieb jedes Jahr für maximal 30 Tage. Die Schließzeit fällt in die Zeit der Schulferien und wird den Eltern jeweils im Oktober des laufenden Jahres bekannt gegeben.
- 2.5 Ansteckende Krankheiten sind dem Personal umgehend mitzuteilen und werden den Eltern per Aushang, sowie Buseltern per Handzettel und/oder E-Mail mitgeteilt (genauere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Konzeption!).
- 2.6 Dem pädagogischen Personal ist es gesetzlich verboten, den Kindern Medikamente jeglicher Art zu geben oder Salben zu cremen. Ausnahme hierfür ist die Gabe lebensrettender Medikamente wie z.B. Insulin oder Zäpfchen für Allergiker im Auftrag eines Kinderarztes. Über die Vorgehensweise Im Falle eines Zeckenbisses während des KiTa Besuchs werden die Eltern mittels eins Formblattes bei der Aufnahme in den Kindergarten informiert.
- 2.7 Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach §20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes ist die Einrichtung verpflichtet den Masernimpfstatus der zu betreuenden Kinder zu überprüfen und zu dokumentieren. Es darf keine Aufnahme ohne entsprechendem Masernschutz erfolgen.
- 2.8 Für verlorene, schmutzige oder kaputte Kleidungsstücke, Schmuck, Brillen o.ä. übernimmt die KiTa keine Haftung.

3. Bringen und Abholen des Kindes, Aufsichtspflicht, Busbeförderung durch Schulbus

- 3.1 Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind während der Buchungszeit in die Einrichtung zu bringen und auch wieder abzuholen, oder eine geeignete Begleitperson zu beauftragen. Abholberechtigte sind im Anmeldebogen des Kindes vermerkt. Änderungen sind dem Personal vorab mitzuteilen. Diese Person muss das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die KiTa übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung die Aufsichtspflicht. Sie beginnt, wenn das Kind von der Begleitperson dem Personal **persönlich** übergeben wird. Sie endet, sobald das Kind von der Begleitperson **persönlich** im Empfang genommen wird und sich vom Personal verabschiedet hat.
- 3.2 Die Gemeinde bietet für alle Kinder ab 3 Jahren, außerhalb des Ortsteils Sengenthal eine kostenlose Busbeförderung für die Orte an, die im Rahmen der Schülerbeförderung angefahren werden. Sollte in einem Ortsteil kein Grundschulkind gemeldet sein, so fährt der Bus diesen Ortsteil nicht gesondert für die KiTa an. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde

erstreckt sich in diesem Fall über die gesamte Beförderungszeit. Über Elterninitiative ist eine Busbegleitung organisiert.

Die Beförderung beginnt und endet an den Schulbushaltestellen der Gemeinde. Abfahrts- und Ankunftszeiten richten sich nach dem Fahrplan der Schülerbeförderung. Diese werden den Eltern jeweils zu Beginn des KiTa-Jahres bekannt gegeben. Die Abfahrtszeiten zur KiTa von den jeweiligen Schulbushaltestellen liegen in der Zeit 7.45 Uhr bis 8.00 Uhr. Die Abfahrt der Kinder von der KiTa erfolgt um 12.30 Uhr und 13.30 Uhr.
Während der bayerischen Schulferien findet keine Busbeförderung statt.

4. Buchungszeit

Innerhalb der Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung der von der Einrichtung vorgegebenen pädagogischen Kernzeit von 4 Stunden und deren zeitlichen Rahmen von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr müssen demnach täglich mindestens 4 Stunden gebucht werden. Gebucht werden kann folgende Bringzeit: 7.00 Uhr/ 7.30 Uhr/ 8.00 Uhr (Buskinder) oder 8.30 Uhr. Außerdem können folgende Abholzeiten gebucht werden: 12.30 Uhr (ohne Mittagessen), Montag bis Donnerstag 13.30 Uhr, 14.30 Uhr, und 16.00 Uhr (mit Mittagessen); Freitag 13.30 Uhr/ 14.30 Uhr/ 15.00 Uhr (mit Mittagessen).

Die gebuchten Gesamtwochenstunden gelten für das gesamte KiTa Jahr soweit keine begründeten Änderungswünsche z.B. wegen Änderungen der persönlichen und beruflichen Verhältnisse, der Einrichtungsleitung vorliegen. Änderungen der Buchungszeit sind jeweils zum Halbjahr möglich.

Änderungen der Betreuungszeiten aufgrund Eingewöhnung, Krankheit, Urlaub, Arztbesuch oder sonstiger Verhinderung bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

5. Elternbeiträge

5.1 Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes wird von den Erziehungsberechtigten ein Kostenbeitrag erhoben, der sich aus einem Grundbeitrag, gestaffelt nach Buchungszeiten zusammensetzt. Mit Wirkung ab dem 01.04.2019 werden die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit mit 100€ pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst.

Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagesregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er greift jeweils zum 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung automatisch gewährt. Beiträge über 100 € hinaus werden den Eltern monatlich zum 15. jedes Monats mittels einer Einzugsermächtigung abgebucht.

Zudem hat der Freistaat Bayern zum 1. Januar 2020 das Krippengeld eingeführt. Eltern welche ihr Kind in einer Kinderkrippe betreuen lassen,

haben die Möglichkeit für die Rückerstattung dieser Kosten bis zu einem Betreuungsbeitrag von 100 € beim Zentrum Bayern Familie und Soziales unter: <https://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld/> einen Antrag zu stellen.

Aktuell gelten folgende Beiträge:

Buchungszeit:	Kindergarten (1 Kind)	Kindergarten (Geschwister)	Buchungszeit:	Krippe (1 Kind)	Krippe (Geschwister)
			3-4 Std.	152,00	137,00 €
4-5 Std.	119,00	105,00	4-5 Std.	171,00	154,00 €
5-6 Std.	136,00	121,00	5-6 Std.	190,00	171,00 €
6-7 Std.	153,00	137,00	6-7 Std.	209,00	188,00 €
7-8 Std.	170,00	153,00	7-8 Std.	228,00	205,00 €
8-9 Std.	187,00	169,00	8-9 Std.	247,00	222,00 €

Zur Berechnung der gestaffelten Elternbeiträge werden die gebuchten Gesamtwochenstunden, geteilt durch 5 Wochentage, herangezogen.

Gesunde Brotzeit: Zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhebt die Einrichtung einen „Gesunde Brotzeit“ Beitrag von ca.15,00€ pro Kind und Jahr (nur für Kindergartenkinder). Diesen Betrag zahlen die Eltern vor Ort.

5.2 Anmeldung und Buchungsänderungen sind gebührenfrei.

6. Geltungsdauer und Änderungen der Benutzungsordnung

6.1 Diese Benutzungsordnung gilt unbefristet bis zu deren Änderung oder Ergänzung und erstmals für das Betreuungsjahr 2019/2020.

6.2 Änderungen oder Ergänzungen der Benutzungsordnung werden auf der Homepage der Gemeinde Sengenthal und durch Aushang in der Kindertagesstätte Sternschnuppe bekannt gegeben.

6. Datenschutz

Zustimmung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten in elektronischer/ digitaler Form und auf Druckmedien.

Die Zustimmung oder Ablehnung, erfolgt von beiden Elternteilen im Rahmen der Anmeldung.

Eine Änderung ist schriftlich der KiTa Leitung mitzuteilen.

7. Kündigung

Die Eltern können den Buchungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine Kündigung zum 31.07. ist nicht möglich. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in die Schule kommt.

Der Träger kann den Vertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

Eine fristlose Kündigung zum Ende des laufenden Monats ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

Das Betreuungsverhältnis endet nach fristloser Kündigung sofort, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund deren der Träger die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ende des laufenden Monats nicht zugemutet werden kann.

Sengenthal, den 01.09.2025

GEMEINDE SENGENTHAL



Werner Brandenburger

1. Bürgermeister